

# Statuten des Bülacher Eislaufclub

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 22.09.2009

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Bülacher-Eislaufclub (BEC), nachstehend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bülach. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, den Eislaufsport engagiert zu pflegen und durch eine aktive Nachwuchsarbeit sowohl im Bereich des Leistungs- wie auch des Breitensports in den Sparten Eiskunstlauf, Eistanz, Precision Team Skating, Eisschnelllauf und Short Track zu fördern.

### Art. 3 Dachverband

Der Verein ist Mitglied des Schweizer Eislauf-Verbandes (SEV) und des Kantonal-Zürcherischen Eislaufverbandes (KZEV) und unterstellt sich deren Statuten und den technischen Reglementen von ISU und SEV. Der Verein kann anderen Zweckverbänden beitreten.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitglieder-Kategorien

#### 4.1 Aktiv-Mitglieder

Aktiv-Mitglieder sind EiskunstläuferInnen, welche den Aktivstatus gemäss Reglement des SEV haben und aktiv den Eislaufsport betreiben. Ohne Einwilligung des Vorstandes dürfen Aktiv-Mitglieder nicht mit der Lizenz eines anderen Clubs an regionalen oder nationalen Konkurrenzen/Meisterschaften teilnehmen.

4.1.1 Aktiv-Juniorenmitglieder sind Mitglieder, welche zu Beginn der laufenden Saison das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag bis und mit 30. September).

4.1.2 Aktiv-Seniorenmitglieder sind Mitglieder, welche zu Beginn der laufenden Saison das 16. Altersjahr vollendet haben (ab 1. Oktober).  
Ein- und Übertritte von Nachwuchsmitgliedern bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des gesetzlichen Vertreters.

## 4.2 Funktionärs-Mitglieder

Funktionärs-Mitglieder sind Personen, welche von der Generalversammlung oder vom Vorstand in die Organisation des BEC einberufen werden.

## 4.3 Ehren-Mitglieder

Ehren-Mitglieder werden Personen, die sich um den BEC in hervorragender Weise verdient gemacht oder für den Verein aussergewöhnliche Dienste geleistet haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

## 4.4 Frei-Mitglieder

Frei-Mitglieder werden verdiente Mitglieder oder dem BEC nahestehende Personen, welche sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

## 4.5 Passiv-Mitglieder

Passiv-Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen und dazu den jährlich festgesetzten Passiv-Mitgliederbeitrag leisten.

## 4.6. Berufsläufer und Berufstrainer

Berufsläufer und Berufstrainer können aufgrund der Amateurbestimmungen ISU nicht aktive Clubmitglieder sein.

## Art. 5 Beginn der Mitgliedschaft

Für Aktiv- und Passivmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit der Bezahlung des Jahresbeitrages, Für Funktionärs-, Ehren- und Frei-Mitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit erfolgtem Aufnahmebeschluss. Sie sind von der Pflicht zur Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

## Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen. Er befreit nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung des fälligen Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

## Art. 7 Ausschluss

Mitglieder aller Kategorien, welche den Statuten und Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, oder die durch ihr Verhalten dem Ansehen und dem guten Ruf des Vereins schaden, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Ausschlussgrund ist auch dann gegeben, wenn ein Mitglied nach erfolgter schriftlicher Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert 20 Tagen seit Empfang der Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich und begründet Beschwerde zuhanden der nächsten Generalversammlung einreichen.

## Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

### 8.1 Aktiv- und Passiv-Mitglieder

Die Vereins-Mitgliedschaft erlischt, sobald der Vereins-Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt wird.

### 8.2 Funktionärs-Mitglieder

Sobald ein Funktionär aus der Organisation des BEC ausscheidet oder von seiner Funktion entbunden wird, erlischt seine Funktionärs-Mitgliedschaft.

## **III. Stimmrecht**

### **Art. 9 Grundsatz**

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht

#### **9.1 Aktiv-, Funktionärs-, Ehren- und Frei-Mitglieder**

Aktiv-, Funktionärs-, Ehren- und Freimitglieder haben in der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht.

#### **9.2 Aktiv-Juniorenmitglieder**

Für Aktiv-Juniorenmitglieder, welche zu Beginn der laufenden Saison das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 30. September) wird das Stimmrecht durch den/die Inhaber/in der elterlichen Gewalt oder durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in ausgeübt.

#### **9.3 Passiv-Mitglieder**

Passivmitglieder verfügen in der Generalversammlung über kein Stimmrecht.

#### **9.4 Berufsläufer und Berufstrainer**

Berufsläufer und Berufstrainer verfügen in der Generalversammlung weder über ein aktives noch ein passives Stimmrecht

## **IV. Organisation**

### **Art.10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

### **Art. 11 Organe des Vereins**

Organe des BEC sind:

- Die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

### **Art. 12 Generalversammlung (GV)**

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, d.h. bis spätestens 31. Juli jeden Jahres statt. Die Einladung zur GV erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder, durch elektronischen Versand (Email) und/oder durch Publikation in der Lokalpresse oder im Vereinsorgan. Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten GV-Termin unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen.

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:

- Abnahme des Protokolls der letzten ordentlichen und allenfalls ausserordentlichen Generalversammlung,
- Abnahme der Jahresberichte,
- Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle,
- Abnahme der Vereinsrechnung,
- Decharge Erteilung an den Vorstand,

- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge. Diese betragen höchstens CHF 1000.-- pro Jahr,
- Abnahme des Budgets für das bevorstehende Vereinsjahr,
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese mindestens zehn Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich vorliegen. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können durch Mehrheitsbeschluss der an der GV anwesenden Vorstandsmitglieder zur Beratung und Beschlussfassung freigegeben oder an die nächste GV verwiesen werden.
- Verschiedenes / Varia.

## Art. 13 Beschlussfassung

Die Abstimmungen und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu treffen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

## Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch den Vorstand (mit absolutem Mehr) oder durch einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten) verlangt werden. Diese ist innert fünf Wochen nach Vorstandsbeschluss bzw. Eintreffen des Begehrens der Mitglieder beim Präsidenten, durchzuführen und wie eine ordentlichen Generalversammlung zu publizieren. Die Traktandenliste einer ausserordentlichen Generalversammlung umfasst die Anträge, welche vom Vorstand in der Einladung publiziert bzw. im schriftlichen Begehren der Mitglieder formuliert wurden

## Art. 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, der technischen Kommission sowie 2 bis 5 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach diesen 2 Jahren sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes von der GV wieder wählbar. Während der Amtsdauer austretende Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss ersetzt.

Ein freiwilliger Rücktritt (ausser in einer GV) muss mit zweimonatlicher Kündigungsfrist dem Präsidenten oder Vizepräsidenten schriftlich eingereicht werden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten/Vizepräsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit der Sitzung, oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern, so oft es die laufenden Geschäfte erfordern. Über die Vorstandsverhandlungen und -beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Stichentscheid steht dem Präsidenten zu.

Aufgaben/Befugnisse des Vorstandes:

- Er ist das Führungsgremium des Vereins,
- Er führt die laufenden Geschäfte,
- Er regelt die Vertretung des Vereins nach aussen,
- Er erfüllt alle Aufgaben und hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind,
- Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung,
- Er erstellt die erforderlichen Reglemente,

- Er ist verantwortlich für die Errichtung und Verwaltung eines oder mehrerer Fonds sowie für deren Verwendungszweck. Diesbezüglich erlässt er entsprechende Fonds-Reglemente,
- Er plant kurz-, mittel- und langfristig die Zukunft des Vereins,

Er ist für die Einstellung, Überwachung und Entlassung der Berufstrainer verantwortlich. Die Einstellung basiert auf einem schriftlichen Vertrags- oder Auftragsverhältnis. Daraus müssen mindestens Zielsetzungen des Clubs, Verhältnis Club- zu Privatunterricht und Arbeitsbedingungen hervorgehen.

Der Vorstand bestellt folgende Kommissionen:

- Technische Kommission:  
Die Aufgaben und Kompetenzen dieser ständigen Kommission sind in verbindlichen Reglementen festzuhalten. Ausbau und Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes. In jedem Fall haben die Reglemente von ISU und SEV Vorrang vor clubinternen technischen Reglementen
- Befristete Kommissionen:  
Zur Prüfung oder Bewältigung einzelner Aufgaben können vom Vorstand zeitlich befristete Kommissionen bestellt werden.

Der Vorstand stellt Antrag auf Änderung der Statuten.

## Art. 16 Die Revisionsstelle

Mit der Prüfung der Vereinsrechnung werden 2 Revisoren betraut. Sie werden gleichzeitig mit dem Vorstand von der GV auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Revisoren haben jährlich die Rechnung und den Vermögensstand zu prüfen und darüber der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

# V. Finanzen

## Art. 17 Finanzielle Mittel

Die Finanzierung des Vereins erfolgt u.a. durch:

### 17.1 Ordentliche Mittel:

- Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Beiträge der verschiedenen Gönnergruppierungen
- Einnahmen aus Sponsoren- und Werbeverträgen und Werbe-Aktivitäten,
- Einnahmen aus sportlichen und anderen Vereinsaktivitäten,
- Beiträge von Behörden, anderen Organisationen und Institutionen,
- Subventionen / Zinsen

### 17.2 Ausserordentliche Mittel

Die Festlegung ausserordentlicher Beiträge der Vereinsmitglieder untersteht der Genehmigung durch die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung.

## **Art. 18 Aktivmitglieder-Entschädigungen**

Aktivmitglieder dürfen ausschliesslich Gruppen als Monitore unterrichten. Geld und Naturalleistungen sind nur im Rahmen der Bestimmungen des SEV über Moniteur-Entschädigungen zulässig. Die Erteilung von Unterricht ausserhalb des BEC bedarf der Bewilligung durch den Vorstand.

## **Art. 19 Persönlicher Anspruch**

Weder bei einem Austritt noch bei der Auflösung oder Fusion des Vereins haben die Mitglieder persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 20 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereins Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# **VI. Auflösung des Vereins und/oder Fusion**

## **Art. 21 Auflösung**

Die Generalversammlung kann, sofern die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mit 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein beschliessen. Auf Antrag des Vorstandes bestimmt sie die Modalitäten bei einer Auflösung oder Fusion.

## **Art. 22 Vereinsvermögen**

Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen muss im Falle der Auflösung des Vereins beim SEV deponiert werden. Dieses bleibt während maximal 10 Jahren zweckgebunden deponiert und ist vom SEV einem zukünftigen Club der Region, der oben stehende Interessen verfolgt, zu übergeben. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen dem SEV mit der Zweckbindung der Nachwuchsförderung zu.

# **VII: Ethik-Charta**

## **Art. 23 Ethik Charta im Sport**

Die Prinzipien der Ethik Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des Bülacher Eislaufclub. Die korrekte Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den Anhängen geregelt.

Anhang 1: Sport rauchfrei

# VIII. Schlussbestimmungen

## Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Mit der Annahme und Inkraftsetzung dieser Statuten werden die früheren Statuten aufgehoben.

Bülach, 22. September 2009

NAMENS DER GENERALVERSAMMLUNG DES BÜLACHER EISLAUFCLUBS

Die Präsidentin:

Für den Vorstand:

gez. Dr. Beatrice Truffer

gez.

## Anhang 1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - Wettkämpfe
  - Sitzungen (inkl. DV/GV)
  - Spezielle Anlässe: z.B.
    - ✓ Turnerabend
    - ✓ „Chlaushock“
    - ✓ Weihnachtsfeiern
    - ✓ Jubiläen
    - ✓ Vereinslotto